



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.08.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.09.2023	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/634 beigelegte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2023 wurde den Kommunen Nordrhein-Westfalens die Möglichkeit zur Beteiligung an der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eröffnet. Die Unterlagen waren über die Internetseite des Ministeriums abrufbar. Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum 23.06. – 28.07.2023. Die als Anlage beigelegte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) wurde am 26.07.2023 per Email fristgerecht versandt. Aufgrund des kurzen Beteiligungszeitraumes in den Sommerferien wurde die Stellungnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung des Rates gestellt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes ergibt sich aus der Zielvorstellung des Bundes, Windenergie an Land und den Ausbau von Photovoltaikanlagen deutlich zu steigern. Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Als erster Schritt wird hierzu der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert. Anschließend und zum Teil auch bereits parallel werden die jeweiligen Regionalpläne der Planungsregionen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst bzw. die sich hieraus ergebenden Anforderungen umgesetzt.

Begründung der Änderungen zur Windenergie

Durch die Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) veröffentlichten Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind. Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken. Dieses Ziel verfolgt auch die Landesregierung NRW, da nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planung in NRW insgesamt 43.050 ha für Windenergie landesweit ausgewiesen sind, was etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW entspricht. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in NRW von 1,8 % zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Abs. 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB. Sollten die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den beiden Stichtagen nach § 3 Abs. 1 WindBG Ende 2027 und Ende 2032 nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich. Dies ist aus Sicht der Landesregierung und auch aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) zu vermeiden.

Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 5 LPIG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit bewusst eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum, insbesondere in diesem Fall der Erfüllung der Flächenbeitragswerte, zu. Auf diesem Weg ist den Städten und Gemeinden für die Festlegung der Windenergiebereiche die kommunale Planungshoheit entzogen worden.

Die Situation in der Planungsregion des RVR unterscheidet sich in dem Punkt von den anderen Planungsregionen in NRW, dass bisher kein gemeinsamer Regionalplan für den gesamten Raum rechtskräftig geworden ist. Nach der aktuellen Zielsetzung soll die Verabschiedung des Regionalplanes im November 2023 erfolgen. Anschließend sollen etwa ab

dem Jahreswechsel in einem Verfahren der 1. Änderung die Vorgaben der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes umgesetzt werden.

Nicht alle bestehenden Windkonzentrationszonen sind als Bereiche für Windenergie in den Regionalplänen ausgewiesen. Dies gilt auch für die Fläche in Voerde in Bezug auf den derzeit noch rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) genauso wie für den aktuellen Regionalplanungsentwurf des RVR. Damit eine Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan ausgewiesen und damit zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes der Planungsregion beitragen kann, müssen die Ausschlusskriterien aus der Flächenanalyse Wind der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) angewendet werden. Nach der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz kann der Planungsträger bestehende Windkonzentrationszonen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, auf den Flächenbeitragswert anrechnen. Ob dies allerdings eine rechtlich gesicherte Vorgehensweise ist, wenn die Ausschlusskriterien des LANUV nicht erfüllt werden, muss vom RVR im kommenden Änderungsverfahren des Regionalplanes beantwortet werden. Im Ergebnis kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend vom Fortbestand der Windkonzentrationsflächen als Windenergiebereiche ausgegangen werden und dies unabhängig davon, ob dort bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind. Damit stehen die angeführten 43.050 ha ausgewiesener Windenergieflächen genauso auf der Ebene des Regionalplanes auf dem Prüfstand, wie die fehlenden 18.352 ha, um den Flächenbeitragswert von 61.402 ha (1,8 %) nach Ziel 10.2-2 LEP zu erfüllen.

Die Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) bezieht sich deshalb auf das Ziel 10.2-2 LEP und stellt die Erfüllungsmöglichkeit in der Planungsregion des RVR insbesondere durch die Konzentration auf nur wenige Kreise in Frage. Nach dem LANUV-Fachbericht verfügt der Kreis Wesel über ein Flächenpotential von 558 ha. Es fehlen Informationen darüber, auf welche Kommunen sich diese Potentiale in welcher Größe beziehen. Der RVR bezieht zu diesem Punkt in seiner Stellungnahme zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes ebenfalls kritisch Stellung.

Aus diesem Punkt ergibt sich damit auch die zweite kritische Anmerkung der Stadt Voerde (Niederrhein). In der Zielformulierung zum Ziel 2.2-13 werden die regionalen Planungsträger angehalten, die Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen ist dies unter Anwendung einer sorgsam Abwägung eine Fristsetzung ohne erkennbaren Grund. Hier sollte Sorgsamkeit vor Schnelligkeit gelten.

Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Um einen gewünschten Ausbau von Photovoltaikanlagen zu erreichen, ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen.

Dabei ist es Ziel der Landesregierung neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen von Photovoltaikanlagen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert und die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 gesetzt. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 156 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Entgegen den Regelungen zur Windenergie bleibt bei der Solarenergie die kommunale Planungshoheit bestehen. Allein bei Anlagen in einem Abstand von bis zu 200 m beidseits einer Bundesautobahn oder einer übergeordneten Eisenbahnstrecke mit mind. zwei Hauptgleisen ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ohne Bauleitplanung nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Eine solche gebäudeunabhängige Anlage wird größer als 100 qm sein und ist damit baugenehmigungspflichtig.

Raumbedeutsam ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bei der Überschreitung der Größe von 2 ha. Für diese Anlagen wurden im Ziel 10.2-14 Regelungen getroffen, die die Stadt Voerde (Niederrhein) auch unterstützt. Aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Ausbau der Dachflächen zu präferieren und der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund der Wertigkeiten der Freiräume nachrangig zu entwickeln.

Deshalb unterstützt die Stadt Voerde (Niederrhein) auch den Grundsatz 10.2-17 wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf geeigneten Brachflächen oder Halden etc. errichtet werden sollen. Dies soll wiederum für alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen unabhängig von der Raumbedeutsamkeit gelten. Selbst die zweite Priorität, Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem beidseitigen Abstand von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und Landstraßen sowie überregionalen Schienenwegen zu errichten, würde einen erheblichen Eingriff in den Freiraum der Stadt Voerde (Niederrhein) bedeuten.

Dabei verweist die Stadt Voerde (Niederrhein.) auf die Grundsätze des ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertiger Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten. Ob tatsächlich spezielle Agri-Photovoltaikanlagen in der Lage sein werden die landwirtschaftliche Nutzung mit der Gewinnung von Solarenergie zu kombinieren, wird zumindest angezweifelt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellungnahme 2. Änderung LEP

